



SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Immanuel-Kant-Gymnasiums e.V.

§1

Der Verein der Freunde und Förderer des Immanuel-Kant-Gymnasiums e.V. mit Sitz in Heiligenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung der Bildung und Erziehung
- b) Bereitstellung der Grundversorgung von Schülerinnen und Schülern mit Speisen und Getränken, sowie Schulbedarf mittels einer Cafeteria
- c) Anmietung von Instrumenten für die Instrumentalklassen, um die musikalische Grunderziehung der Schüler zu fördern
- d) Unterstützung der Hausaufgabenbetreuung
- e) Unterstützung der Schule im Bereich von sozialen Projekten

Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass dem Immanuel-Kant-Gymnasium ideelle und materielle Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewährt wird. Beispielhaft seien der Literaturkurs, Vortragsreihen, musische und sportliche Projekte sowie Veranstaltungen der naturwissenschaftlichen, geisteswissenschaftlichen und sprachlichen Bildung genannt.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heiligenhaus mit der Auflage, es im Sinne des § 1 für das Gymnasium zu verwenden

§6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

1. Die Mitgliedschaft kann von jedermann auf Antrag an den Vereinsvorstand erworben werden. Der Vorstand darf den Antrag nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.
2. Informationen / Einladungen an die Mitglieder des Fördervereins können auch an die vonseiten des Mitgliedes zuletzt bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgen.
3. Von jedem Mitglied wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Mit der Mitgliedschaft ist weder ein Kapital- oder Gewinnanteil noch ein Anspruch auf Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen verbunden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorstand gegenüber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu erklären.

§ 8

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 9

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) zwei Beisitzern (optional)
2. Er führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl seiner Mitglieder ist zulässig.
3. Seine Beschlüsse fasst er in formlos einzuberufenden Sitzungen. Er kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder auch außerhalb der Sitzungen schriftlich Beschlüsse fassen. Auch in den Sitzungen bedürfen seine Beschlüsse der Schriftform.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt unbeschadet des § 28 Abs. 2 BGB die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
5. Der Leiter des Gymnasiums hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Lehrerkollegiums vertreten lassen.

§ 10

1. In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über
 - a) den Jahresbericht
 - b) die Rechnungslegung
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - e) Änderungen dieser Satzung
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es für notwendig halten oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe von Grund und Beratungsgegenstand es beantragen. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bestimmt jeweils Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.
6. Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung genügt, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.